



TRANSPARENZREGISTER - WAS STIFTUNGEN BEACHTEN SOLLTEN

Lesedauer: 7 Minuten

Die EU sagt der Finanzierung von Terrorismus, Steuerhinterziehung und Geldwäsche mit ihren Anti-Geldwäsche-Richtlinien schon länger den Kampf an. Diese setzen klare Transparenzvorgaben für Banken und Unternehmen, aber auch für Stiftungen und Trusts. Im Zuge der Umsetzung dieser EU-Vorgaben wurde in Deutschland 2017 ein Transparenzregister eingeführt, in welchem Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten jeder Stiftung gespeichert werden müssen. Seit Beginn des Jahres wurden im Zuge neuer Vorgaben die Meldepflichten angepasst und das Register der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Seit Juni 2017 müssen Stiftungen erstmals Informationen an eine zentrale Registerstelle melden. Dass in den §§ 18 ff. Geldwäschegesetz (GwG) geregelte Transparenzregister dient der Umsetzung von EU-Vorgaben und muss Angaben zu der Identität sowie der Art und dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses jedes wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts enthalten. Das sind neben Kapitalgesellschaften, Vereinen, Genossenschaften und eingetragenen Personengesellschaften auch Stiftungen. Dabei fasst das Gesetz den Stiftungsbegriff sehr weit. So gelten die Vorgaben nicht nur für rechtsfähige Stiftungen, sondern auch für Trusts, für Treuhandstiftungen, bei denen der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, sowie Rechtsgestaltungen, die der Treuhandstiftung nach Struktur und Funktion entsprechen.

»Im Transparenzregister müssen die wirtschaftlich Berechtigten von Stiftungen und ihr wirtschaftliches Interesse dokumentiert werden.«

Was genau müssen Stiftungen in das Register eintragen?

Grundsätzlich muss jeder wirtschaftlich Berechtigte der Stiftung mit vollständigen Daten zu seiner Identität, also Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnort, im Transparenzregister eingetragen sein. Zusätzlich müssen auch Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses an der Gesellschaft vermerkt werden. Damit sind die Gründe gemeint, warum eine natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter ist.¹ Als wirtschaftlich Berechtigte gelten nach dem Geldwäschegesetz im Allgemeinen alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht. Bei Stiftungen fallen hierunter Stiftungsvorstände, jede Person, die Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, sowie Begünstigte der Stiftung, Verwalter von Trusts und Treuhänder eigennütziger Treuhandstiftungen oder vergleichbarer Rechtsgestaltungen mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland unterliegen ihrerseits den Angabepflichten.

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.

www.berenberg.de/stiftungen



Von Stefan Duns, Leiter Kompetenzzentrum Stiftungen und NPOs, und Arne Gries, Wealth Management, Berenberg

Sie haben Fragen?
Kontaktieren Sie uns gern:
Kompetenz_Stiftungen@berenberg.de

Unternehmer
▶ Stiftungen
Family Offices

¹ Herzog/Figura GwG § 19 Rn. 7-9.



Der Stifter selbst ist nach aktueller Rechtslage nicht als wirtschaftlich Berechtigter einzuordnen, da er sein Vermögen an die Stiftung übertragen hat.² Sofern der Stifter also nicht aus anderen Gründen gleichzeitig auch als Begünstigter der Stiftung gilt, muss dieser nicht in das Register eingetragen werden.

Wer hat Einsicht in das Transparenzregister?

Die Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen werden national verwaltet, gespeichert und so für die EU-Kommission transparent gemacht. Bis Ende 2024 wird das Transparenzregister beim Bundesanzeiger-Verlag unter Aufsicht des Bundesverwaltungsamtes geführt. Bis vor kurzem gewährte das Gesetz ausschließlich den zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen, beauftragten Finanz- und Kreditinstituten, den im Register geführten Personen und Personen oder Organisationen mit berechtigtem Interesse Einsicht.

Seit dem 01.01.2020 ist das Register nun auch allen Mitgliedern der Öffentlichkeit unter Voraussetzung einer Online-Registrierung und Zahlung einer Gebühr frei zugänglich. Mit dem Gesetz wird die nunmehr fünfte Anti-Geldwäsche-Richtlinie der EU umgesetzt, die öffentliche Einsicht in das Register hinsichtlich des Namens, Geburtsjahr und -monat, Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses verlangt.

Konsequenzen für Stiftungen

⊖ Datenpflege und Meldepflichten

Stiftungen sind zur Bereitstellung und Pflege der Daten für das Transparenzregister verpflichtet. Da dies einen signifikanten bürokratischen Mehraufwand bedeutet, sollten Stiftungen kontinuierlich Daten sammeln und zentralisieren. Dabei besteht hinsichtlich der Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten laut Gesetzesbegründung³ keine Nachforschungspflicht der mitteilungspflichtigen Person, vielmehr genügt eine jährliche Überprüfung der Daten. Laut Geldwäschegesetz und Gesetzesbegründung wird dem Transparenzregister anders als zum Beispiel dem Handelsregister ausdrücklich kein öffentlicher Glaube beigemessen. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen setzt sich daher für ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung ein, um durch die Mitteilungspflichten auch Sicherheit im Rechtsverkehr zu schaffen. Mit der Novelle des Gesetzes müssen zudem Umbenennungen, Verschmelzungen und Auflösungen dem Register unverzüglich gemeldet werden. Verstößt eine Stiftung gegen die Mitteilungspflichten, können hohe Bußgelder von bis zu 150.000 Euro und in schweren Fällen sogar von bis zu einer Million Euro oder in Höhe des Doppelten des gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.⁴

Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts zum Transparenzregister

² MüKoBGB/Weitemeyer, BGB § 80 Rn. 89-94

³ BT-Drs. 18/11555 S. 127.

⁴ Vgl §§ 56 I 2, III 1 GwG.



⊖ **Interessenkonflikte**

Die Offenlegungspflicht wird für einige Stiftungen mit besonderem Interesse an Diskretion (beispielsweise Familienstiftungen) eine Gratwanderung zwischen Stiftungsinteresse und gesetzlichen Vorgaben. Diesem Interessenkonflikt wird derzeit noch durch die Begrenzung der Einsichtsberechtigten entgegen gewirkt. Jedoch werden sich diese Schutzmaßnahmen durch die neuen EU-Vorgaben in Zukunft wohl auf eine Registrierungspflicht und Gebühr beschränken.

Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten drohen Bußgelder von bis zu einer Million Euro

Fazit

Für Stiftungen und stiftungsähnliche Konstruktionen bedeutet das Transparenzregister, dass erstmals Angaben zu Vorständen und allen Begünstigten der Stiftungen in ein zentrales Register eingetragen werden müssen. Daraus ergeben sich Meldepflichten, die für die Stiftung einen administrativen Mehraufwand bedeuten sowie einem Interesse an Diskretion über die Daten der wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen, zumal das Register nun auch von allen Mitgliedern der Öffentlichkeit einsehbar ist. Der administrative Mehraufwand des Registers könnte allerdings durch das Einrichten eines Stiftungsregisters, welchem öffentlicher Glaube zugesprochen wird, relativiert werden. Ein solches Register könnte den Rechtsverkehr mit Stiftungen bedeutend vereinfachen, da Informationen vor Abschluss von Geschäftsbeziehungen an zentraler Stelle eingeholt und überprüft werden können und nicht erst aufwendig beschafft werden müssen.



Literatur

Anslinger, T. (2017). Transparenzregister: Überholt Brüssel nun Berlin? In: <https://www.die-stiftung.de/recht-steuern/transparenzregister-ueberholt-bruessel-nun-berlin-61201/>

Bundesrat, Hrsg. (2017). Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zu Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

In: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2017/0182-17.pdf>,

Bundesverband Deutscher Stiftungen, Hrsg. (2017). Stiftungsposition: Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.02.2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-

Deutscher Kulturrat, Hrsg. (2001). Reform des Stiftungsprivatrechts zügig umsetzen! In: <http://www.kulturrat.de/positionen/reform-des-stiftungsprivatrechts-zuegig-umsetzen/?print=print>

Informationsdienst des deutschen Notarinstituts, Hrsg. (2002). Nachweis der Vertretungsbefugnis für eine Stiftung gegenüber dem Grundbuchamt. In DNotI-Report, April 2002, S. 27-29.

Institut für Wissen in der Wirtschaft, Hrsg. (2016). Das Stiftungsregister kommt – früher als geplant. In: SB StiftungsBrief, Juni 2016, S. 107-112.

Meyer, A. (2017). Geldwäschegesetz betrifft auch Stiftungen. In: <https://www.private-banking-magazin.de/eintragung-wirtschaftlicr-berechtigter-geldwaeschegesetz-betrifft-auch-stiftungen/>

Münchener Kommentar BGB § 80 Rn. 89-94.

Richtlinie (EU) 2015/849. In: https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen.org/Verband/Wer_Wir_sind/Positionen/StiftungsPosition-GeldwaescheG-Februar2017.pdf



Sie möchten regelmäßig über die Themen Ihres Kompetenzzentrums informiert werden oder interessieren sich für weitere Publikationen von Berenberg?

Einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone lesen oder anmelden

<https://newsletter.berenberg.de/>

Bei dieser Information handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Bei diesem Dokument und bei Referenzen zu Emittenten, Finanzinstrumenten oder Finanzprodukten handelt es sich nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 85 Absatz 1 WpHG.

Als Marketingmitteilung genügt diese Information nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Diese Information soll Ihnen Gelegenheit geben, sich selbst ein Bild über eine Anlagemöglichkeit zu machen.

Sie ersetzt jedoch keine rechtliche, steuerliche oder individuelle finanzielle Beratung.

Ihre Anlageziele sowie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass diese Information keine individuelle Anlageberatung darstellt. Eventuell beschriebene Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur in bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Diese Information darf nur im Rahmen des anwendbaren Rechts und insbesondere nicht an Staatsangehörige der USA oder dort wohnhafte Personen verteilt werden. Diese Information wurde weder durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch durch andere unabhängige Experten geprüft.

Die in diesem Dokument enthaltenen Aussagen basieren entweder auf eigenen Quellen des Unternehmens oder auf öffentlich zugänglichen Quellen Dritter und spiegeln den Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der unten angegebenen Präsentation wider. Nachträglich eintretende Änderungen können in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Information zu erstellen. Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de